

Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Schottland

Informationsquelle: Faculty of Advocates/Schottische Rechtsanwaltskammer (Advocates/Prozessanwälte)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Schottland 1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf			
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA		
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA		
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	 Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Prüfungen (abgehalten von der Rechtsanwaltskammer) Bewertung des Bewerbers durch die Rechtsanwaltskammer oder einen von der Kammer eingerichteten Ausschuss Ableistung eines Rechtsanwaltspraktikums 		
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	NEIN ,Advocate' (Prozessanwalt) kann nur werden, wer zunächst als ,Solicitor' (beratender Anwalt) tätig war.		
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum			

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Regulation as to Intrants (veröffentlich von der Faculty of Advocates/Rechtsanwaltskammer)
Zwingend vorgeschrieben	JA	vorgeschriebene Dauer: 9 Monate
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Scottish Bar/ Schottische Advokatenvereinigung	
Art der Praktikumsausbildung	•	Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch die Scottish Bar Ausbildung in juristischen Fertigkeiten praktische Unterweisung (bekannt als "devilling") in berufspraktischen Fertigkeiten im Rahmen einer intensiven, gut strukturierten Schulung Siehe auch Regulation as to Intrants
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	 Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses (eine Kopie vom Transkript des LLB-Grades ist vorzulegen) Aufnahmeprüfung Sonstiges (Überprüfung des Studienbuchs, Referenzen von 2 Bezugspersonen, Strafregisterauszug, Bewerbungsschreiben für die Einschreibung als 'Intrant' (Anwaltsanwärter))
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	Lehrfächer : Beweisrecht, Gerichts- /Verfahrenspraxis und Verhandlungsprotokoll, anwaltliche Fertigkeiten
Besondere	keine Lehrveranstaltungen im EU-Recht	

Anforderungen in Bezug auf das EU- Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	keine fremdsprachliche Ausbildung		
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA Die Anwaltsanwärter nehmen an Pflichtkursen und an Bewertungen in anwaltlichen Fertigkeiten sowie an praxisbezogenen zivil- und strafrechtlichen Übungen mit Mitgliedern der Anwaltschaft teil.		
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	schriftliche Prüfungenmündliche Prüfungen	
3. System der beruflichen Ford	3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwische beruflicher Fortbildung Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbil	und	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Scottish Bar/Schottischen Advokatenvereinigung festgelegt. (Alle praktizierenden Mitglieder müssen pro Kalenderjahr mindestens 10 Stunden an zugelassenen Maßnahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD) absolvieren, so z. B. durch die Teilnahme an Kursen, Konferenzen, Symposien und ähnlichen Veranstaltungen, die von zu diesen Zwecken zugelassenen Bildungseinrichtungen organisiert werden.) Rechtsgrundlage: System der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD):	

		http://www.advocates.org.uk/profession/devsche me.html	
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Ein solches System gibt es für schottische Prozessanwälte (Advocates) nicht.	
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN		
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpfli chtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN		
4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen			
Zulassungsmöglichkeiten		 JA (nur im Rahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD)) für Aus- und Fortbildungskurse für Bildungseinrichtungen aus dem eigenen Land für Bildungseinrichtungen aus allen EU-Mitgliedstaaten 	
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen		21 - 50	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten		 Scottish Bar/Schottische Advokatenvereinigung zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Rechtanwaltskanzleien/Anwaltssozietäte n) zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	

	-	rivate oder nützige
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlic hen Ausbildung anbieten	21 - 50	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlic hen Ausbildung ausarbeiten	nicht zutreffend	
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	 Besuch von Präsenzveranstaltungen Absolvieren von Fernlehrgängen Absolvieren von eLearning-Modulen Teilnahme an Webinaren Teilnahme an Konferenzen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahme n als Ausbilder oder Lehrer wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen 	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnah me: JA, diese Teilnahme kann auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht angerechnet werden.

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	JA Die Scottish Bar/Schottische Advokatenvereinigung beaufsichtigt bzw. bewertet die zugelassenen Fortbildungskurse	
Überwachungsverfahren	Das Überwachungsverfahren umfasst die Bewertung der • Qualität der vermittelten Inhalte • Qualität der angewandten Fortbildungsmethoden Praktizierende Rechtsanwälte müssen in Bezug auf die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) eine Erklärung abgeben, dass sie pro Kalenderjahr mindestens 10 Stunden an zugelassenen Maßnahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD) absolviert haben (siehe "Verpflichtung zur Fortbildung")	
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	nicht zutre ffend In Schottland gibt es gibt es formell keine Spezialisierung für Prozessanwälte.	
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend	
6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems		

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: "Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht", die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird

Zurzeit bestehen keine Reformpläne.